

**Einschreiben / Persönlich**

Frau  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 17. Dezember 2017/We

**N 665 755**

**Staatssekretariat für Migration SEM**

**Offener Brief**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich vertrete seit Mai 2016 eine 44jährige Frau aus Tschetschenien, die zusammen mit ihrem inzwischen 13jährigen Sohn und weiteren drei volljährigen Kindern im Januar 2016 in die Schweiz flüchtete und ein Asylgesuch stellte. Ihr Ehemann, ein ehemaliger Revierpolizist, der den Rebellen geholfen hatte, war zuvor von den Schergen des tschetschenischen Machthabers Kadyrov entführt, schwer gefoltert und später ermordet worden. Nach Abweisung des Asylgesuchs und der gegen den Entscheid erhobenen Beschwerde reichte ich als neu beauftragter Rechtsvertreter am 2. August 2016 gestützt auf neue Beweismittel sowie ein Gutachten von Amnesty International beim Staatssekretariat für Migration SEM ein Wiedererwägungsgesuch ein. Beantragt wurden die Aufhebung des Asylentscheids vom 28. Januar 2016 und die Wiederaufnahme des Asylverfahrens, die Zuweisung an das Bundeszentrum in Bern und die Gewährung von Asyl. Erst 6 Wochen später, am 16. September 2016 stoppte das SEM den Vollzug der Wegweisung von Mutter und Sohn, nachdem ich zuvor mehrfach beim damals zuständigen Sektionschef und bei der fallführenden Mitarbeiterin des SEM interveniert und um Beschleunigung des Verfahrens gebeten hatte.

Am 28. September 2016 reichte ich weitere Beweismittel ein und bat erneut um Beschleunigung des Verfahrens. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 teilte mir die Fachreferentin Sayda Nejjar mit, der Fall bedürfe nicht zuletzt wegen der äusserst zahlreich vorliegenden ärztlichen Berichte einer seriösen Überprüfung und müsse von entsprechend geschulten Mitarbeitenden begutachtet werden. Das Staatssekretariat sei selbstverständlich bemüht, das Verfahren einer Entscheidung zuzuführen. Danach hörte ich nichts mehr vom SEM bis zum 22. August 2017.

Am 16. Mai 2017 reichte ich weitere Beweismittel ein, unter anderem weitere Belege für die Tätigkeit des Ehemannes meiner Mandantin in Tschetschenien und einen Arztbericht sowie eine Gefährdungsmeldung betreffend den Sohn. Ich wies darauf hin, dass die Situation aus ärztlicher Sicht massiv gesundheitsschädigend ist und dass dringend eine Regelung der Aufenthaltssituation nötig ist. Ich bat erneut darum, dem Wiedererwägungsgesuch rasch zu entsprechen. Ich legte dar, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb das SEM für diesen Fall soviel Zeit benötigt und machte - wie schon zuvor schriftlich und telefonisch - Rechtsverzögerung geltend.

Am 8. August 2017 schrieb ich erneut einen Brief an die Sachbearbeiterin, Frau Sayda Nejjar, und reichte einen aktuellen Bericht des Schweizerischen Roten Kreuzes (Ambulatorium für Folteropfer) ein. Ich wies erneut darauf hin, dass die Situation für meine Mandanten massiv gesundheitsschädigend ist. Ich machte geltend, dass die lange Verfahrensdauer nicht hinnehmbar sei. Die Untätigkeit des SEM verletze die Menschenwürde und könne als Zeichen der Geringschätzung gewertet werden. Ich appellierte an das Verantwortungsgefühl von Frau Nejjar und bat sie darum, nun endlich zu handeln.

Nachdem ich Frau Nejjar am 18. August 2017 telefonisch nicht erreichen konnte (ich sprach mehrmals auf ihren Telefonbeantworter und bat um Rückruf), erhielt ich am 22. August 2017 ein vom 18. August 2017 datiertes Schreiben, unterzeichnet von Frau Sayda Nejjar und von Frau Sara Wüger, Chefin Fachbereich Asylverfahren EVZ Kreuzlingen. Das Schreiben nahm Bezug auf meine Eingaben vom 16. Mai und vom 8. August 2017 und behauptete, meine Mandantin mache „gänzlich neue Sachverhalte geltend“. Weiter heisst es darin: „Dem Staatssekretariat (SEM) ist bewusst, dass die Wartezeit eine Belastung sein kann. Die neu geltend gemachte Sachlage muss vom Staatssekretariat indessen zusätzlich überprüft werden.“

Sollte das SEM zum Schluss kommen, dass eine ergänzende Anhörung nötig ist, werden wir Sie und Ihre Mandantin mittels Vorladung darüber informieren“. Weiter wurden diverse Fragen gestellt, die ich mit Eingabe vom 24. August 2017 umgehend und detailliert beantwortete und alle verfügbaren Beweismittel einreichte. Gleichzeitig monierte ich erneut die lange Verfahrensdauer, bestritt energisch die behauptete gänzlich neue Sachlage und fragte ausdrücklich nach, ob es zutreffe, dass das Dossier während Monaten nicht bearbeitet wurde und ob es schon vorher solche Verfahrenspausen gegeben habe. Eine Kopie meiner Eingabe sandte ich an Frau Barbara Büschi. Stellvertretende Direktorin des Staatssekretariats SEM und bat sie darum, auf einen raschen Entscheid hinzuwirken (Kopie Beilage 1).

In ihrer Antwort vom 31. August 2017 (Beilage 2) wiederholte die stellvertretende Direktorin teilweise wortwörtlich die Ausführungen im Schreiben des EVZ vom 18. August 2017. So heisst es darin unter anderem: „Es ist verständlich, dass die Wartezeit im Asyl- bzw. Wiedererwägungsverfahren eine Belastung für Ihre Mandanten ist“. Und es wird wiederholt, dass „im vorliegenden Fall - nicht zuletzt aufgrund Ihrer Eingaben - aufwändige Abklärungen“ nötig seien. Das SEM werde jedoch darauf hinwirken, dass diese möglichst schnell abgeschlossen werden können. Mein Schreiben vom 24. August 2017 an die Fallverantwortlichen (Frau Sayda Nejjar und Frau Sara Wüger) wurde nie beantwortet.

Mit Schreiben vom 1. September 2017 (Beilage 3) forderte ich Frau Barbara Büschi erneut auf, den angefochtenen Entscheid vom 28. Januar 2016 umgehend aufzuheben. Ich erhielt nie eine Antwort.

Mit Schreiben vom 15. September 2017 ersuchte ich das SEM um Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 19. September 2017 wurde dieses Gesuch abgewiesen. Am 22. September 2017 erhob ich beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde wegen Rechtsverzögerung und sandte Frau Büschi eine Kopie dieser Rechtsschrift. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 (Beilage 4) behauptete die stellvertretende Direktorin, das SEM sei mit Hochdruck daran, wichtige Abklärungen zu tätigen. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 (Beilage 5) antwortete ich Frau Büschi und legte dar, was ich von ihr erwarte. Es erfolgte keine Antwort.

Am 14. Oktober 2017 habe ich mich mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an das Generalsekretariat Ihres Departements gewandt und das bisherige Verfahren detailliert beschrieben und dokumentiert. Weil der Rechtsdienst keine Anstalten machte, zu handeln und

den Eindruck erweckte, den Fall unter den Teppich kehren zu wollen, schreibe ich Ihnen diesen Brief.

In materieller Hinsicht möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Wiedererwägungsgesuch und die eingereichten Beweismittel die zentrale Behauptung des SEM im Asylentscheid vom 28. Januar 2016, bei den von der Beschwerdeführerin geschilderten Asylgründen handle es sich offensichtlich um ein Konstrukt, das sie mit ihren Kindern abgesprochen habe und dem kein Glaube geschenkt werden könne, liquid widerlegt. Die Argumentation des SEM, die Vorbringen seien nicht glaubwürdig, hat daher im Lichte der neuen Beweismittel keine Grundlage mehr. Im Verfahren wurde die Asylrelevanz der Vorbringen in keinem Zeitpunkt überprüft und sie ist auch erst nach Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu prüfen; dasselbe gilt für allfällige Abklärungen betreffend Asylrelevanz. Im Wiedererwägungsverfahren geht es vorerst einzig darum, die Glaubwürdigkeit zu prüfen. Die vom SEM angeblich mit Hochdruck getätigten Abklärungen zur Zumutbarkeit der Wegweisung erscheinen daher als in keiner Weise zielführend und geradezu grotesk

Da mir die Einsicht in die Akten vom SEM bis heute verweigert wird, kann ich nicht überprüfen, welche Abklärungen das SEM in dieser Sache bisher gemacht hat. Das SEM behauptet zwar, seit August 2017 liefen entsprechende Abklärungen „mit Hochdruck“, allerdings ohne diese inhaltlich zu konkretisieren. Das SEM hält einzig fest, es liefen Abklärungen betreffend Zumutbarkeit der Wegweisung und Vorbereitungen für eine Befragung, die inzwischen auf den 17. Januar 2018 festgelegt wurde.

Die von mir seit dem 2. August 2016 mehrfach geforderte Aufhebung der ursprünglichen Verfügung vom 28. Januar 2016 hätte zur Folge, dass ein ordentliches Asylverfahren durchgeführt werden könnte. Die geplante Befragung kann auch im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden. Für den Entscheid über die Aufhebung ist sie meines Erachtens nicht notwendig. Die geforderte Aufhebung der ursprünglichen Verfügung muss nicht begründet werden. Der Zeitaufwand dafür beträgt weniger als eine halbe Stunde, die Spesen weniger als zehn Franken. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies bisher nicht geschehen ist und weshalb das SEM behauptet, dies sei ihr nicht innert weniger Wochen möglich. Schliesslich war es möglich, den Asylentscheid vom 28. Januar 2016 innert 19 Tagen nach Gesuchseinreichung bzw. innert 15 Arbeitstagen zu fällen.

Da sie nicht ins ordentliche Asylverfahren aufgenommen wurden, sind meine Mandanten auf Nothilfe angewiesen und haben keinen Zugang zu den ordentlichen Asylstrukturen und zu medizinischer Versorgung. Kirchgemeinden, Anlaufstellen und Hilfswerke wie Caritas oder das SRK sowie das Solidaritätsnetz Bern unterstützen Mutter und Kind in dieser unhaltbaren Situation. Besonders stossend ist der Umstand, dass sich das SEM um das Kindeswohl foutiert. Es ist aktenkundig und durch Arztzeugnisse belegt, dass sowohl die Mutter als auch der Bub schwer traumatisiert sind und dass sie psychiatrischer Hilfe bedürften. Nach der Gefährdungsmeldung hat die zuständige KESB festgestellt, dass das Anliegen wohlbegründet ist. Ohne Zuweisung an den Kanton Bern bzw. an das Verfahrenszentrum Bern erachten sich jedoch die Berner Behörden als nicht zuständig und die dringend benötigte psychiatrische Hilfe kann nicht erfolgen.

Auch ohne Einsicht in die Akten ist es aufgrund der mir vorliegenden Informationen offensichtlich, dass das Dossier beim SEM im Verfahrenszentrum Kreuzlingen über ein Jahr (vom 3. August 2016 bis zum 18. August 2017) liegen blieb, ohne dass sich jemand darum kümmerte und ohne dass die aus der Sicht des SEM angeblich notwendigen Abklärungen vorgenommen wurden. Weiter erscheint es als völlig schleierhaft, welche Abklärungen das SEM seither getätigt hat und weshalb das SEM derart viel Zeit braucht, um eine Befragung vorzubereiten, mithin weshalb eine Befragung trotz angeblich mit Hochdruck getätigter Abklärungen und Vorbereitungen erst am 17. Januar 2018 erfolgen kann.

Gemäss Art. 111b Abs. 2 AsylG ist über Wiedererwägungsgesuche in der Regel innert 10 Arbeitstagen zu entscheiden. Ich stelle fest, dass inzwischen über 500 Tage vergangen sind, seit ich das Gesuch eingereicht habe. Die gesetzliche Frist wurde um ein mehrfaches überschritten, ohne dass dafür Gründe ersichtlich wären. Ich halte das für eine krasse Verletzung des Gesetzes und der Amtspflichten durch das SEM. Ich kann diese Verschleppung des Verfahrens im Lichte meiner Erkenntnisse nicht mehr unter Unfähigkeit oder hochgradige Inkompetenz der für das Dossier verantwortlichen Personen subsumieren. Es handelt sich nicht einfach nur um eine unglaubliche Schlamperei: Ich muss annehmen, dass die verantwortlichen Mitarbeiterinnen beim EVZ Kreuzlingen (Frau Sayda Nejjar und Frau Sara Wüger) und in der Direktion (Frau Barbara Büschi) ganz bewusst und mit Absicht ihre Amtspflichten verletzen und die gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich missachten. Ich bin der entschiedenen Meinung, dass das in keiner Weise akzeptabel ist. Es kann nicht

hingenommen werden, dass das Gesetz und die Amtspflichten fortgesetzt und immer noch verletzt werden und dass die Verantwortlichen ihre offensichtlichen Verfehlungen abstreiten und schönreden und niemand im EJPD sie zur Rechenschaft zieht. Ich bin angewidert von der Untätigkeit der Mitarbeitenden Ihres Departements und muss deren Verhalten als unerträglich und menschenverachtend bezeichnen.

Ich fordere Sie auf, die fortgesetzte und immer noch andauernde Verletzung des Asylgesetzes und der Amtspflichten durch die genannten Mitarbeiterinnen des SEM umgehend und sichtbar zu stoppen. Ich bin mir - als Anwalt mit über 26 Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet des Asylrechts - selbstverständlich im klaren darüber, dass Sie keine Einzelfälle entscheiden und den von mir geforderten Entscheid nicht selbst fällen können. Aber Sie können von Ihrem Departement und vom SEM fordern, dass das Gesetz beachtet wird und dass über mein Gesuch nun endlich innert der gesetzlichen Frist von 10 Arbeitstagen entschieden wird - mithin noch vor der Anhörung vom 17. Januar 2018. Mit der Aufhebung der ursprünglichen Verfügung vom 28. Januar 2016 ist der Ausgang des Asylverfahrens in keiner Weise präjudiziert, sondern lediglich das unerträgliche Trauerspiel, das das SEM auf Kosten meiner Mandantschaft aufführt, beendet.

Ich danke Ihnen für Ihre Antwort im Voraus bestens und wünsche Ihnen besinnliche Weihnachten und alles Gute zum Jahreswechsel.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Daniel Weber, Fürsprecher

**Im Doppel**  
**Beilagen gemäss separatem Verzeichnis**

**Kopie an:**

- Amnesty International Schweiz
- Klientschaft et al

Der vorliegende Brief wird am 19. Dezember 2017 veröffentlicht und den Medien zur Verfügung gestellt